

Vorlesung Strafrecht I: Allgemeiner Teil des StGB

Stichworte

1. Teil: Grundlagen

§ 1 Legalitätsprinzip

I Bedeutung

Art. 1 als Verankerung des Legalitätsprinzips (= Gesetzmässigkeitsprinzip): Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.

= nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege

Weitere rechtliche Verankerungen des Legalitätsprinzips: Art. 5 Abs. 1 und 164 Abs. 1 lit. c BV; besonders deutlich Art. 7 Ziff.1 EMRK; Art. 15 Abs. 1 UNO-Pakt II

Verschiedene Begründungen des Legalitätsprinzips:

1. Grundrechtliche (Liberalismus): Eingriff in Grundrechte nur mit genügender Grundlage im Gesetz. Strafrecht als doppelte Freiheitsbeschränkung: Verbot bestimmter Verhaltensweisen (Tatbestand) und, im Fall der Bestrafung, Eingriff in Bewegungsfreiheit und/oder Eigentum (Rechtsfolge)
2. Straftheoretische (negative Generalprävention): Einzelne soll wissen, welche Verhaltensweisen bei Strafe verboten sind – nur konkret umschriebene Verbote können zu deren Einhaltung motivieren.
3. Demokratietheoretische: Eingriffe in bürgerliche Freiheiten müssen demokratisch legitimiert sein; setzt voraus, dass sie vom Gesetzgeber in einem Gesetz vorgesehen sind.

II Einzelne Erscheinungsformen

1. Nulla poena sine lege scripta

Unbestritten, dass sowohl die Tat wie auch die auf sie folgende Sanktion im Gesetz umschrieben sein müssen (Art. 1 sagt nur ersteres; Art. 7 Ziff. 1 EMRK ist präziser). Dies bedeutet Folgendes:

- a) Gewohnheitsrecht

Gewohnheitsrecht (Rechtsregel, die seit langem tatsächlich befolgt und als rechtlich verbindlich anerkannt wird) kann weder zu Strafbarkeit führen noch diese verschärfen. Gewohnheitsrecht ist jedoch, sofern es sich zu Gunsten des Beschuldigten/Täters auswirkt,

zulässig (z.B. aussergesetzlicher Rechtfertigungsgründe wie Einwilligung). Dasselbe gilt für Richterrecht.

b) Gesetzliche Grundlagen

Jede Strafvorschrift, die Freiheitsentzug mit sich bringt, muss auf Gesetzesstufe (Gesetz im formellen Sinn) verankert sein; für Geldstrafen und Bussen gilt Verordnung als ausreichend. Im Vordergrund das StGB, aber Strafvorschriften auch in anderen Gesetzen (sog. Nebenstrafrecht wie z.B. SVG, BetmG und VStR – Anwendung von Art. 1 via Art. 333 I). Auch kantonales Strafrecht (Übertretungsstrafrecht u. Widerhandlungen gegen kantonales Verwaltungs- und Prozessrecht, Art. 335) hat sich am Gesetzesvorbehalt zu orientieren.

c) Freie Rechtsfindung?

Art. 1 besagt, dass die betreffende Tat *ausdrücklich* unter Strafe gestellt sein muss. Damit ist freie Rechtsfindung zu Lasten des Beschuldigten verboten: Eine echte Lücke darf nicht zu Lasten des Angeklagten gefüllt werden. Aber: Auslegung einer Bestimmung, d.h. die Ermittlung ihres Rechtssinnes, ist auch zu Lasten des Angeklagten zulässig. D.h.: Erst wenn Auslegung zum Ergebnis Strafflosigkeit geführt hat, greift das Analogieverbot.

Schutzwirkung von Art. 1:

- Schutz vor ungesetzlicher Subsumtion (Tatbestand)
- Schutz vor ungesetzlicher Sanktion (Rechtsfolge)

2. Nulla poena sine lege praevia

a) Rückwirkungsverbot

Rückwirkungsverbot der Sache nach bereits in Art. 1 enthalten, aber in Art. 2 ausdrücklich geregelt (gilt auch für Übertretungen, Art. 103).

Begründungen:

- rechtsstaatliche: Garantiefunktion des Strafgesetzes
- straftheoretische: negative Generalprävention

Tatbestände und Sanktionen dürfen nicht auf eine Tat angewendet werden, die vor Inkrafttreten der betreffenden Bestimmung verübt wurde.

b) Ausnahme

Art. 2 II: Neues Recht (lex mitior) trotz Inkrafttreten erst nach der Tat anzuwenden, wenn es für den Täter milder ist; massgeblich dann also das Recht zum Zeitpunkt der Beurteilung und nicht zum Zeitpunkt der Tatbegehung. Ob das neuere Recht milder ist, bestimmt sich nach h.M. anhand der konkreten Strafe und nicht des abstrakten Strafrahmens → Fall nach altem und nach neuem Recht durchspielen. Begründung: Das Recht ist geänderten Wertvorstellungen angepasst worden, und der Täter soll nicht nach einer „überholten“ Rechtsauffassungen bestraft werden.

c) Gegen Ausnahme

Wenn neues milderes Recht nicht Ausdruck veränderter Wertvorstellungen ist, bleibt das alte Recht anwendbar, Art. 2 II greift nicht. So sind z.B. Zeitgesetze (gelten zum vornhe-

rein nur für bestimmte Zeit) weiterhin massgebend, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Beurteilung ausser Kraft getreten sind (z.B. wirtschaftliche Ausnahmeverhältnisse, vorübergehende Geschwindigkeitsbegrenzungen).

d) Geltung für Massnahmen

Massnahmen \neq Strafen; knüpfen nicht an Schuld, sondern sind präventiv orientiert. Nach BGer (BGE 134 IV 121) und h.L. erstreckt sich das Rückwirkungsverbot auch auf Massnahmen (so ebenfalls Art. 7 Ziff. 1 EMRK und Art. 15 Abs. 1 UNO-Pakt II).

3. Nulla poena sine lege certa (stricta)

Es genügt nicht, wenn Strafnormen (d.h. die Voraussetzungen der Strafbarkeit) nur gesetzlich verankert sind; müssen zudem so bestimmt formuliert sein, dass sie erkennen lassen, welche Handlungen als verboten gelten und welche noch erlaubt sind (Bestimmtheitsgebot). Gesetz muss den Umfang der Strafbarkeit festlegen, nicht Gericht. Verbot von sog. Blankettstrafnormen („Wer sich sozialschädlich verhält, wird ... bestraft.“). Gilt v.a. für den Tatbestand (kritisch insofern z.B. Art. 129, 181), eingeschränkt auch für die Rechtsfolgen/Strafrahmen (kritisch insofern z.B. Art. 303).

4. Hinweis auf Lehrbuch

Dort Legalitätsprinzip im Rahmen der strafrechtlichen Rechtsquellenlehre behandelt (§ 4). Hauptrechtsquelle im Strafrecht das formelle Gesetz, insbes. das StGB, aber auch Nebenstrafrecht. Art. 1 setzt den Rechtsquellen „Gewohnheitsrecht“ und „Richterrecht“ enge Grenzen: nur zugunsten des Täters.

III Zur Auslegung im Strafrecht

Auslegen = den wahren Sinn einer Bestimmung ermitteln

1. Ausgangslage

Jurist. Texte sind auslegungsbedürftig; jurist. Sprache bleibt trotz Bemühen um möglichst hohe Präzision oft mehrdeutig.

2. Methodische Hilfsmittel der Auslegung, am gebräuchlichsten:

- Analogieschluss (argumentum per analogiam)
= sinngemässe Übertragung einer Rechtsfolge auf einen ähnlichen Fall
- Umkehrschluss (argumentum e contrario)
= der unregelte Sachverhalt wird *nicht* durch einen Analogieschluss mit der Rechtsfolge einer vorhandenen Norm belegt; setzt sog. qualifiziertes Schweigen voraus
- Erst-recht-Schluss (argumentum a fortiori)
 - a) argumentum a minore ad maius = Schluss vom Kleineren auf das Grössere (Bsp: Wenn verboten, zu zweit auf einem Fahrrad zu fahren, dann auch zu dritt)

- b) argumentum a maiore ad minus = Schluss vom Grösseren auf das Kleinere (Bsp: Art. 13 wirkt zu Gunsten des Täters, dann erst recht auch zu Gunsten des Teilnehmers)

3. Auslegung und Subsumtion im Prozess der Rechtsanwendung

Auslegung = Mittel zur richtigen Anwendung des Rechts. 3 Schritte im Prozess der Rechtsanwendung:

1. Auslegung der Norm resp. jedes ihrer einzelnen Elemente (Normauslegung)
2. Abklärung, ob Sachverhalt mit dem Tatbestand der Norm übereinstimmt (Subsumtion)
3. Wenn ja: Sachverhalt fällt unter die betreffende Norm und dann ergibt sich aus ihr die Rechtsfolge (conclusio)

4. Auslegungsmethoden

Klassische Auslegungsmethoden des Rechts gelten auch im Strafrecht: grammatikalische, historische, systematische und teleologische. Es besteht keine Rangordnung unter diesen Methoden (BGR: pragmatischer Methodenpluralismus). Es ist auf die Auslegungsmethode abzustellen, welche im Einzelfall am geeignetsten erscheint, um den wahren Sinn einer Norm zu ermitteln.

Gängige Reihenfolge:

1. Grammatikalische Auslegung: Auslegung des Wortlauts von Norm und Titel sowie Randtitel (Marginalie). Alle drei Amtssprachen gleichwertig; entscheidend diejenige Fassung, die den „wahren“ Sinn der Rechtsnorm am besten wiedergibt.)
2. Historische Auslegung: Ermittlung des Willens des historischen Gesetzgebers, u.a. mittels Gesetzesmaterialien wie Vorentwürfe, Protokolle, Botschaft des Bundesrates etc.
3. Systematische Auslegung: Norm wird in ihrem Zusammenhang innerhalb des Gesamtkontextes betrachtet, wobei der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung gilt und Wertungswidersprüche zu vermeiden sind. Was gemäss einem Gesetz erlaubt ist, kann nicht durch ein anderes Gesetz verboten werden (vgl. Art. 14)
4. Teleologische Auslegung: Frage nach Sinn und Zweck der Regelung, d.h. Ermittlung der ratio legis einer Norm. Teleologische Reduktion, wenn Norm einschränkend ausgelegt wird.

5. Freie Rechtsfindung und Analogieverbot

Auslegung stets auch Wertungsfrage, u.a. vom Vorverständnis des Interpreten abhängig; oft gewisser Spielraum, innerhalb dessen mehrere Lösungen vertretbar.

Wenn Gericht selbst rechtsschöpferisch tätig wird: nicht mehr Auslegung, sondern freie Rechtsfindung. Unterscheide:

- Freie Rechtsfindung *intra legem*: Auslegung innerhalb des Gesetzes bei gesetzlichen Generalklauseln, wertausfüllungsbedürftigen Begriffen und Analogieschlüssen. Recte kein Unterschied zur Auslegung.
- Freie Rechtsfindung *praeter legem*: Füllung einer Lücke im Gesetz; nur zulässig im Rahmen der Auslegung, darüber hinaus nicht.

Analogie im Rahmen der Auslegung (d.h. bei Rechtsfindung *intra legem*) ist stets zulässig – zu Lasten oder zu Gunsten des Täters. Strafgesetz ist so auszulegen, dass es den objektiven Sinn und Zweck einer Regelung am besten wiedergibt. Analogieverbot besagt, dass es im Strafrecht unzulässig ist, ausserhalb des Rahmens der Auslegung (d.h. bei freier Rechtsfindung *praeter legem*) Analogien zu Lasten des Täters zu ziehen.

→ entscheidend deshalb Abgrenzung Auslegung – freie Rechtsfindung

6. Grenzen der Auslegung

Zwei Auffassungen, wie weit die Auslegung geht und wann die freie Rechtsfindung beginnt. Erste: Schranke der zulässigen Auslegung bildet der Wortlaut bzw. Wortsinn der Bestimmung; deren Deutung muss vom Wortlaut bzw. –sinn noch gedeckt sein.

Zweite Auffassung (u.a. diejenige des BGer): Schranke der zulässigen Auslegung bildet nicht Wortsinn, sondern Gesetzessinn = *ratio legis*. Auslegung solange zulässig, also das Ergebnis noch durch Sinn und Zweck der Regel gedeckt ist.

Wichtig: Vorgang der Auslegung muss transparent und nachvollziehbar sein: Weshalb sind Sie zu diesem Ergebnis und nicht zu einem anderen gekommen? Begründung der Ergebnisse im Vordergrund, nicht Ergebnisse selber.

IV Zusammenfassung

Das Legalitätsprinzip (Art. 1/Art. 7 Ziff. 1 EMRK) verbietet:

- Ein Verhalten oder eine Sanktion ohne geschriebenes Gesetz für strafbar zu erklären resp. auszusprechen.
- Ein Strafgesetz rückwirkend anzuwenden (Ausnahme: es ist milder).
- Strafvorschriften unbestimmt zu fassen.

Art. 1 erlaubt die Auslegung sowie die freie Rechtsfindung *intra legem* zu Lasten des Beschuldigten, nicht aber die freie Rechtsfindung *praeter legem* zu Lasten des Beschuldigten.

§ 2 Grundbegriffe

I Dreiteilung der Straftaten

1. Verbrechen, Vergehen, Übertretungen

StGB unterscheidet 3 Deliktskategorien nach Schwere der angedrohten Sanktion:

- Verbrechen (Freiheitsstrafe von 3 bis 20 Jahre, allenfalls lebenslänglich; Art. 10 II und Art. 40)
- Vergehen (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 3 Jahre; Art. 10 III)
- Übertretungen (Busse; Art. 103)

Massgebend ist die Obergrenze der schärfsten angedrohten Sanktion (Bsp: Diebstahl Art. 139 ist ein Verbrechen, da Obergrenze 5 Jahre Freiheitsstrafe beträgt).

2. Folgen der Dreiteilung (nicht abschliessend)

- Art. 24 II: Erfolgreiche Anstiftung nur bei Verbrechen
- Unterschiede Verjährung (Art. 97 I b und c)
- keine Anwendung bedingter Strafvollzuges bei Übertretungen → keine bedingten Bussen (Art. 105 I)
- keine Anwendung Unternehmensstrafrecht bei Übertretungen (Art. 105 I)
- Art. 105 II: Versuch und Gehilfenschaft bei Übertretungen nur strafbar, wenn gesetzlich bes. bestimmt (nur 2 Fälle: Art. 150^{bis} II und Art. 329.2)
- Sicherungsverwahrung nur bei Verbrechen (Art. 64 I: Höchststrafe 5 J. oder mehr)
- keine freiheitsentziehenden Massnahmen bei Übertretungen (Art. 105 III), sofern gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen
- kein Berufsverbot bei Übertretungen vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Regelung (Art. 105 III)
- Geldwäscherei Art. 305^{bis}: Nur an Vermögenswerten aus Verbrechen
- Strafregisterrecht: Übertretungen grds. nicht eingetragen (Art. 366)
- Gesetzgebungskompetenz Kantone auf Gebiet des klassischen Strafrechts (nicht des kant. Verwaltungs- und Prozessrechts, Art. 335 II): Nur Übertretungsstrafen zulässig.

3. Abwandlungen im Strafrahmen

Entscheidend für die Einteilung ist die *abstrakt* angedrohte Höchststrafe, nicht die im Einzelfall ausgesprochene Sanktion:

→ Raub (Art. 140), mit 2 Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert, bleibt ein Verbrechen

- mehrfache fahrlässige Tötung (Art. 117, 49), mit 4 Jahren Freiheitsentzug sanktioniert, bleibt ein Vergehen.

Abgewandelte Strafraumen (im Vergleich zum Grundtatbestand) bei ent- oder belastenden Umständen haben u.U. Einfluss auf die Deliktsnatur:

- Benannte Strafraumenänderungsgründe definieren die Voraussetzungen ihrer Anwendung ausdrücklich und detailliert. Sie führen die ent- oder belastenden Umstände einzeln an (Bsp.: Art 144 III; 172^{ter}) → Deliktsnatur ändert.
- Bei unbenannten Strafraumenänderungsgründen überlässt das Gesetz die Bejahung oder Verneinung der Qualifikation resp. Privilegierung dem Richter, oft in Form einer Generalklausel; es liegt bloss eine Strafzumessungsregel vor (Bsp.: Art. 225 II, 240 II: leichte Fälle; Art. 185.3, 271.1: schwere Fälle) → Deliktsnatur ändert nicht.

II Dreigliedriger Deliktsaufbau

Gleichbedeutend mit Deliktsaufbau spricht man vom dreigliedrigen Verbrechenaufbau oder vom Straftatsystem. Der Deliktsaufbau ist eine Anleitung, wie Sie vorzugehen haben, um das Gesetz auf einen konkreten Fall anzuwenden.

1. **Tatbestandsmässigkeit** (Hat T einen Tatbestand verwirklicht?) Wenn ja:
2. **Rechtswidrigkeit** (Greift ein Rechtfertigungsgrund ein?) Wenn nein:
3. **Schuld** (Hat T die Tat schuldhaft begangen?)

Erste und zweite Frage haben Bezug zum Legalitätsprinzip/Gesetzlichkeitsprinzip: Ob der Täter einen Tatbestand erfüllt hat, entscheidet sich nach den Bestimmungen des Besonderen Teils des StGB. Dort ist das strafbare Verhalten umschrieben (sog. Verbotsmaterie). Sie prüfen im Rahmen der ersten Frage, ob sich das Verhalten des Täters unter einen Tatbestand subsumieren lässt.

Dasselbe gilt für die Stufe der Rechtswidrigkeit. Ist ein Rechtfertigungsgrund gegeben, verstösst es gegen das Legalitätsprinzip, den Täter dennoch zu bestrafen.

Zudem: Im Strafrecht gilt das Schuldprinzip: nur *schuldhafte* Verwirklichung von Unrecht ist strafbar.

1. Tatbestand

Tatbestand ist strafrechtliches Gegenstück zum Sachverhalt; dieser bezeichnet, was wirklich geschehen und evtl. strafrechtlich von Bedeutung ist. Tatbestand umschreibt das verbotene Verhalten, auf das sich eine Strafdrohung bezieht. Zum Tatbestand gehören diejenigen Merkmale einer gesetzlichen Norm, die das strafrechtlich relevante Unrecht begründen. Wenn ein Verhalten alle Tatbestandselemente erfüllt, nennt man es tatbestandsmässig.

Bsp: TB des Diebstahles lautet (gemäss Art. 139): „Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, ...“

Erfüllt ein Verhalten nicht sämtliche Merkmale eines Tatbestandes, ist es strafrechtlich belanglos (Ausnahme: Versuch), die Prüfung der Strafbarkeit ist dann abgeschlossen.

2. Rechtswidrigkeit

Tatbestandsmässigkeit bedeutet erst, dass ein Verhalten einer strafrechtlichen Norm widerspricht. Ob das Verhalten auch rechtswidrig ist, muss in einem zweiten Schritt überprüft werden. Zwar indiziert die Tatbestandsmässigkeit die Rechtswidrigkeit, aber in einzelnen Fällen ist die Strafbarkeit dennoch nicht gegeben, da ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Während also im ersten Schritt (TB) gefragt wird, ob Unrecht *begründet* wurde, prüfen Sie beim zweiten Schritt (RW), ob das Unrecht ausnahmsweise wieder *aufgehoben* ist. Unrecht ist das Substrat aus Tatbestandsmässigkeit und dem Fehlen eines Rechtfertigungsgrundes.

3. Schuld

Wenn Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit bejaht, liegt ein Urteil *über die Tat* vor, das Vorliegen von strafrechtlichem Unrecht ist bejaht. Das Verhalten muss jedoch dem Täter auch persönlich vorwerfbar sein. Die Schuld bezieht sich darauf, ob der Täter die Fähigkeit gehabt hat, die Anforderungen, die das Recht an ihn stellt, zu erkennen und sich danach zu richten. Tat ist ihm unter 3 Voraussetzungen vorzuwerfen:

1. Schuldfähigkeit (Fähigkeit zur Zeit der Tat, das Unrecht der Tat einzusehen und sich von dieser Einsicht leiten zu lassen; kann fehlen bei jugendlichem Alter oder psychischen Störungen)
2. Unrechtsbewusstsein (Wissen um die Rechtswidrigkeit des Verhaltens oder zumindest Möglichkeit, dieses Wissen zu erlangen)
3. Zumutbarkeit rechtmässigen Verhaltens (fehlt, wenn Täter unter dem Druck einer ausserordentlichen Bedrängnis gestanden hat).

Achtung: Schuld (= Strafbegründungsschuld) nicht verwechseln mit Verschulden nach Art. 47 (= Strafzumessungsschuld).

4. Weitere Voraussetzungen der Strafbarkeit

a) Allgemeines

Die Strafbarkeit kann von zusätzlichen Umständen abhängen. Solche Strafbarkeitserfordernisse werden unter dem Sammelbegriff der sonstigen oder weiteren (materiellen o. materiellrechtlichen) Strafbarkeitsvoraussetzungen zusammengefasst, s. unten c).

b) Voraussetzungen der Strafbarkeit – Voraussetzungen des Prozesses

Materielle Strafbarkeitsvoraussetzungen sind von Prozessvoraussetzungen abzugrenzen. Ohne diese kann gar nicht erst ein Prozess stattfinden (Rechtsfolge: Einstellung des Verfahrens, z.B. Strafantrag, Verjährung). Fehlt es an einer materiellen Strafbarkeitsvoraussetzung, ergeht ein Urteil in der Sache, i.d.R. ein Schuldspruch ohne Sanktion.

c) Materiellrechtliche Strafbarkeitsvoraussetzungen

3 Gruppen:

- aa) Objektive Strafbarkeitsbedingungen: Strafbarkeit des Täters hängt davon ab, dass sie erfüllt sind, Täter muss sie aber nicht persönlich erfüllen, und weder sein Vorsatz noch sein Verschulden müssen sich darauf beziehen (Bsp: Eintritt Tod/Körperverletzung bei Raufhandel und Angriff, Art. 133 f.).
- bb) Persönliche Strafausschliessungsgründe (absolute Immunität = Indemnität [Art. 162 BV]; relative Immunität ist hingegen Prozesshindernis)
- cc) Persönliche Strafaufhebungsgründe (Bsp: Rücktritt Art. 22 II oder 260^{bis} II; Wiedergutmachung Art. 53)

III Deliktskategorien

1. Begehungsdelikte – Unterlassungsdelikte

Bei Begehungsdelikten (auch Handlungsdelikte genannt) wird dem Täter vorgeworfen, er habe etwas getan, was er nicht hätte tun dürfen. Die Mehrzahl der StGB-Bestimmungen richtet sich gegen solch aktives Tun.

Bei Unterlassungsdelikten wird der Tatbestand durch Untätigkeit erfüllt; dem Täter wird vorgeworfen, er habe die gebotene Handlung nicht vorgenommen. Nichtstun jedoch nur strafbar, wenn eine Handlungspflicht besteht. Diese kann sich direkt aus Gesetz ergeben (*echte* Unterlassungsdelikte, im Gesetz als solche umschrieben, z.B. Art. 128 und 217) oder aus einer aus Art. 11 abgeleiteten Pflicht (sog. Garantstellung beim *unechten* Unterlassungsdelikt, das im Gesetz als Begehungsdelikt formuliert ist).

2. Vorsatzdelikte - Fahrlässigkeitsdelikte

Unterscheidung wird danach getroffen, ob Täter die Verletzung eines Rechtsgutes wollte oder nicht. Anders: Ob Täter den Geschehensablauf tatsächlich beherrscht (final gesteuert) oder ihn nur hätte beherrschen können?

Vorsatzdelikt: Täter führt Tat mit Wissen und Willen aus (Art. 12 II). Fahrlässigkeit, wenn Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt (unbewusste Fahrlässigkeit) oder darauf keine Rücksicht nimmt (bewusste Fahrlässigkeit). Die Pflichtwidrigkeit der Unvorsichtigkeit bestimmt sich nach Art. 12 III.

Strafbar grundsätzlich nur *vorsätzliches* Begehen von Delikten (Art. 12 I, Art. 104), ausser das Gesetz bestimmt dies anders (z.B. Art. 117, 125, 222 StGB). Im Nebenstrafrecht sind hingegen Übertretungen grundsätzlich auch bei fahrlässiger Begehung strafbar (Art. 333 VII StGB und insbes. Art. 100.1 SVG).

Kreuzweise Kombination von Begehungs- und Unterlassungsdelikt sowie Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikt ergibt die 4 Kategorien, die im Rahmen der Veranstaltungen Strafrecht I und II besprochen werden: Vorsätzliches Begehungsdelikt, vorsätzliches Unterlassungsdelikt, fahrlässiges Begehungsdelikt, fahrlässiges Unterlassungsdelikt.

3. Weitere Unterscheidungen

a) Erfolgsdelikte - Tätigkeitsdelikte

Erfolgsdelikt: Volle Verwirklichung des objektiven Tatbestandes verlangt einen Erfolg. Erfolg = von der Vornahme der Tathandlung räumlich und zeitlich abgrenzbare Wirkung eben dieser Handlung, z.B. Tötung oder körperliche Verletzung eines Menschen.

Tätigkeitsdelikt: Über die Vornahme der Tathandlung hinaus ist keine weitere Wirkung zur Erfüllung des obj. Tatbestandes verlangt. Tatbestandliches Unrecht erschöpft sich im blossen Vollzug der Handlung, die in dem Tatbestand genannt ist (, z.B. Art. 139, 187, 190, 303)

Praktische Bedeutung der Unterscheidung:

- Versuch: vollendeter tauglicher Versuch nur bei Erfolgsdelikten
- Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg (bei Tätigkeitsdelikten ohne Bedeutung)
- Zuständigkeit (siehe Art. 3-8)

b) Verletzungsdelikte – Gefährdungsdelikte

Unterscheidung nach Intensität der Rechtsgutverletzung. Bei *Verletzungsdelikten* gehört die Schädigung eines Rechtsgutes zum Tatbestand (z.B. Art. 111, 122, 139). *Gefährdungsdelikte* sanktionieren die blossе Gefährdung. Bei *konkreten* Gefährdungsdelikten stellt der Eintritt einer Gefahr den Erfolg dar, die Gefahr ist ein Merkmal des obj. Tatbestande (z.B. Art. 129 und 221 II), während bei den *abstrakten* Gefährdungsdelikten keine tatsächliche Gefährdung eines Rechtsgutes verlangt wird (z.B. Art. 90 und 91 SVG). Hier ist der Täter auch strafbar, wenn seine Handlung im konkreten Fall ungefährlich war –abstrakte Gefährlichkeit reicht aus.

c) Gemeine Delikte - Sonderdelikte

Gemeine Delikte können von jeder/-m begangen werden. *Sonderdelikte* können nur von bestimmten Personen begangen werden oder sehen für diese eine strengere Sanktion vor:

Bei *echten* Sonderdelikten begründet die Sondereigenschaft die Strafbarkeit, d.h.: Wenn sie fehlt, ist „der Täter“ nicht strafbar (z.B. kann Amtsmissbrauch Art. 312 nur von Beamten begangen werden)

unechten Sonderdelikte können von jeder/-m begangen werden, Täter mit einer bestimmten Eigenschaft werden aber höher bestraft (z.B. hat die Veruntreuung durch einen Beamten eine höhere Strafdrohung als Veruntreuung durch einen Nicht-Beamten, Art. 138.1 und 2).

d) Zustandsdelikte - Dauerdelikte

Zustandsdelikte: Strafbares Verhalten des Täters ist mit Herbeiführung des rechtsgutsbeeinträchtigenden Zustandes abgeschlossen und vollendet (z.B. Art. 111: Vollendet mit Eintritt der Tötung; Art. 146: Vollendet mit Eintritt des Vermögensschadens). Bei *Dauerdelikten* hält Täter den rechtswidrigen Zustand über eine gewisse Dauer aufrecht. Dauerdelikt *vollendet*, wenn alle Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind; *beendet*, wenn der rechtswidrige Zustand wieder aufgehoben ist (Bsp. Freiheitsberaubung: Vollendung mit Einschliessung, Beendigung mit Freilassung). Solange Dauerdelikt nicht beendet ist, bleiben Notwehr und Teilnahme möglich; Verfolgungsverjährung beginnt erst mit Beendigung des Delikts.